Landtag Brandenburg **Drucksache 5/6844**

5. Wahlperiode

Unterrichtung

der Landesregierung

Entwurf
Rahmenvereinbarung zwischen dem Land Brandenburg und den Hochschulen des Landes Brandenburg

(Stand 28.Januar 2013 – nach ACB)

Präambel

Das Land Brandenburg hat seit seiner Gründung eine national und international wettbewerbsfähige Hochschul- und Forschungslandschaft aufgebaut. Gemeinsames Ziel von Hochschulen und Landesregierung ist es, sich weiter wachsenden und neuen Herausforderungen erfolgreich zu stellen.

Zu diesen Herausforderungen gehören die Verantwortung hinsichtlich eines attraktiven und ausreichenden Angebots akademischer Bildung bei kontinuierlich steigender Bildungsnachfrage, die qualitative und quantitative Fachkräftesicherung und die Stärkung der Innovationskraft durch Forschung, kontinuierlichen Wissens- und Technologietransfer sowie Schaffung innovationsbasierter Arbeitsplätze.

Dazu sollen die notwendigen und nachhaltigen Rahmenbedingungen vereinbart werden.

Bildung, Wissenschaft und Forschung sind seit Gründung des Landes Brandenburg ausgewiesene Schwerpunkte der Landespolitik, da sie der Entwicklung des Landes insgesamt dienen: Durch ihre überregionale Anziehungskraft auf junge Menschen, die zum Studium ins Land kommen, wirkt die brandenburgische Hochschul- und Forschungslandschaft aktiv dem kontinuierlichen Bevölkerungsrückgang des Landes entgegen. Dies gilt zumal in den berlinfernen Regionen.

Die Studierendenzahlen, die der bisherigen Hochschulplanung zugrunde lagen, sind zum Vorteil des Landes weit übertroffen worden. Aktuelle Vorausberechnungen sehen die Studierendenzahl auch langfristig bis 2025 etwa auf dem heutigen Niveau. Es ist das Ziel des Landes Brandenburg, die vorhandenen Studienplätze in ihrer Qualität zu verbessern.

Die Hochschulen werden zukünftig eine noch bedeutendere Rolle für die Fachkräftesicherung und die Entwicklung des Wirtschaftsstandortes Brandenburg spielen. Im

Datum des Eingangs: 06.02.2012 / Ausgegeben: 15.02.2012

Zusammenspiel von Wissenschaft und Wirtschaft wird erreicht, dass möglichst viele Studierende durch adäquate Beschäftigungsmöglichkeiten und die Lebensqualität des Landes für eine dauerhafte Ansiedelung in Brandenburg gewonnen werden können. Auch auf diese Weise tragen die Hochschulen und Wissenschaftseinrichtungen dazu bei, Brandenburg für nachkommende Generationen zukunftssicher zu gestalten.

Ziel der Landespolitik ist es daher, die Hochschulen Brandenburgs in ihrer Leistungsfähigkeit, ihrer Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit im Bereich von Forschung und Entwicklung, Lehre und Studium, Nachwuchsförderung und Internationalisierung sowie des Wissens- und Technologietransfers weiter zu stärken.

Als Gegenleistung für die Realisierung einer im Landesinteresse stehenden zukunftssichernden Entwicklung der brandenburgischen Hochschullandschaft und als entscheidender Faktor für das Gelingen einer effizienten und nachhaltigen Hochschulpolitik gewährleistet das Land den Hochschulen Autonomie nach Maßgabe des BbgHG, Verlässlichkeit und durch eine mehrjährige Festlegung der finanziellen und personellen Hochschulausstattung Planungssicherheit.

Das Vertragswerk der Hochschulverträge

Im Sinne dieser zukunftssichernden Entwicklung der brandenburgischen Hochschullandschaft schließen das Land Brandenburg und die Hochschulen des Landes die nachfolgende Rahmenvereinbarung für die Laufzeit vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2018 ab.

Das Vertragswerk besteht aus der Rahmenvereinbarung und den bilateralen Hochschulverträgen. Es steht in engem Bezug zur Hochschulentwicklungsplanung des Landes für den Zeitraum bis 2025. Der kontinuierliche Veränderungsprozess der Hochschullandschaft kann so auf der Grundlage der Hochschulentwicklungsplanung über die Legislaturperioden hinweg zielorientiert und durch die Selbststeuerung der Hochschulen getragen und gesichert werden.

Die Rahmenvereinbarung gibt den Hochschulen einen verbindlichen finanziellen Planungshorizont. Sie legt die Prämissen fest, unter denen das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur mit den Hochschulen des Landes bilaterale Hochschulverträge abschließen wird, die der Verschiedenheit und den Profilen Rechnung tragen. Die bilateralen Verträge regeln das notwendige Maß an Verbindlichkeit der Zielrealisierung zwischen der Landesregierung und den jeweiligen Hochschulen.

Die Landeshochschulentwicklungsplanung und diese Rahmenvereinbarung bilden gemeinsam die Basis, die durch Einzelverträge untersetzt wird. Die Einzelverträge müssen in Struktur- und Entwicklungspläne, die von den Hochschulen im fünfjährigen Rhythmus vorzulegen sind, umgesetzt werden.

Die bilateralen Hochschulverträge werden ebenfalls für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2018 abgeschlossen. Im Jahr 2017 wird die Zielerreichung evaluiert und im Jahr 2018 auf Grundlage der Evaluationsergebnisse über eine Fortschreibung der Rahmenvereinbarung zwischen Landesregierung und Hoch-

schulen einerseits, sowie der bilateralen Hochschulverträge zwischen MWFK und Hochschulen im Einvernehmen zwischen Hochschulen und Landesregierung andererseits entschieden.

Diese Rahmenvereinbarung gilt auch für die Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder). Der Stiftungsvorstand schließt unter Beteiligung des Stiftungsrats die Rahmenvereinbarung und den Hochschulvertrag ab und regelt das Erforderliche mit der Universität.[1]

Vertragsinhalte

Wesentliche Bestandteile der Rahmenvereinbarung sind Eckdaten der Leistungsverpflichtungen der Hochschulen, das Budget als Globalzuschuss, Zuschüsse für Geräteinvestitionen und Erstausstattung, für Nachwuchs- und Innovationsförderung, die Aufhebung der Stellenplanverbindlichkeit im Tarifbereich und Anforderungen eines kontinuierlichen Controllings sowie der damit verbundenen Berichtspflichten für die Hochschulen.

[1] Die Rahmenvereinbarung und der Hochschulvertrag mit der Stiftung Europa-Universität Viadrina sind Zielvereinbarungen im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 2 Nr. 12 StiftG-EUV.

1. Leistungen des Landes

Das Land gewährt den Hochschulen finanzielle Planungssicherheit für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2018, vorbehaltlich der vom Landtag zu beschließenden Haushaltsgesetze.

1.1 Zuschüsse für laufende Zwecke und Investitionen sowie Finanzhilfen

Das Land stellt den Hochschulen jährlich Landesmittel in Höhe von 268.632.900 Euro im Kapitel 06 100 (Globalzuweisungen an die Hochschulen ohne Großgeräte, Ersteinrichtungen und Baumaßnahmen) und zusätzlich 7.922.600 Euro für Investitionsvorhaben außerhalb der Globalhaushalte (Geräteinvestitionen und Erstausstattung) im Kapitel 06 110 zur Verfügung.

Nach Maßgabe der jeweiligen Landeshaushalte kann eine Anpassung des Budgets erfolgen, um eine aufgabenadäquate Finanzausstattung der Hochschulen insbesondere infolge der allgemeinen Kostensteigerungen und bei Übernahme neuer Vorhaben zu erreichen.

1.2 Personalverstärkungsmittel

Die Mittel für Besoldungs- und Tarifanpassungen sowie die Mittel zum Ausgleich der Ausgaben für das Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) werden den Hochschulen zusätzlich zum Globalbudget als Personalverstärkungsmittel bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus werden Personalverstärkungsmittel für die sozialverträgliche Begleitung des Umbauprozesses zusätzlich zum Globalbudget auf der Grundlage eines eigenständigen TV Umbau und etwaiger Richtlinien für die Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg bedarfsbezogen bereitgestellt.

1.3 Zuschüsse für Nachwuchsförderung

Das Land stellt für die Graduiertenförderung gemäß der Graduiertenförderungsverordnung des Landes jährlich 310.000 Euro in Kapitel 06 020, Titel 681 30 bereit. Der Verteilungsschlüssel wird in den bilateralen Hochschulverträgen festgelegt.

1.4 Innovative Forschungsvorhaben

Zur Stärkung der Strukturbildungsprozesse im Rahmen der Hochschulentwicklungsplanung, der Innovationsfähigkeit, der Wettbewerbsfähigkeit und der Chancengleichheit von Männern und Frauen bei kompetitiven Antragstellungen (z. B. bei der EU, in den koordinierten Programmen der DFG, bei Bundesministerien), ebenso für die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft, die Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen stellt das Land jährlich 2.771.100 Euro bereit. Die Festlegung der Förderschwerpunkte sowie das Mittelvergabeverfahren werden im Einvernehmen mit den Hochschulen festgelegt.

1.5 Existenzgründungen aus Hochschulen

In den vergangenen Jahren haben sich Existenzgründungen aus Hochschulen als eine Option der Berufswegeplanung von Studierenden und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erwiesen. Gründungen aus Hochschulen unterstützen

den Prozess der Transformation wissenschaftlicher Forschungsergebnisse in wirtschaftliche Wertschöpfung und sind darüber hinaus ein Weg, Fachkräfte in der Region zu halten. Erfolgreiche Existenzgründungen aus Hochschulen setzen jedoch eine frühzeitige Sensibilisierung für Selbständigkeit und Unternehmertum und eine qualifizierte Gründungsberatung voraus. Hierfür stehen den Hochschulen jährlich Mittel in einer Größenordnung von etwa 1 Mio. EUR zur Verfügung. Das Land wird darüber hinaus die Bemühungen der Hochschulen auch künftig, zum Beispiel im Rahmen von Förderungen aus den Strukturfonds, ergänzen und verstärken.

1.6 Stellen und Personal

Als Ergebnis der Auswertung des Modellversuchs „Lockerung der Stellenplanverbindlichkeit an der Technischen Hochschule Wildau (FH) und der Universität Potsdam“ kann eine Ausweitung auf den gesamten Tarifbereich aller Hochschulen erfolgen. Der im jeweiligen Haushaltsplan für die Hochschulen veranschlagte Gesamtstellenplan bleibt jedoch auch für den Bereich der Tarifbeschäftigten für den Nachweis der Umsetzung der Zielzahlen der Personalbedarfsplanung verbindlich.

Der Stellenplan im Bereich der Beamtinnen und Beamten bleibt hingegen weiterhin verbindlich.

1.7 Rücklagenbildung

Das Prinzip der Rücklagenbildung[2] hat sich als Instrument eines überjährigen Planungsprozesses bewährt. Die Rücklagenbildung aus Mitteln des Hochschulbudgets (Kapitel 06 100) ist auch in Zukunft aus Gründen der Planungssicherheit der Hochschulen zu 100 % zulässig. Das Land verpflichtet sich, die Rücklagen der Hochschulen nicht durch Entnahme zu schmälern.

1.8 Hochschulbau

Die dem Land Brandenburg im Rahmen des Entflechtungsgesetzes für den Hochschulbau zur Verfügung gestellten Mittel werden entsprechend dem GWHBFöG über das Jahr 2013 hinaus für den Hochschulbau eingesetzt. Das Land setzt sich im Rahmen der Revisionsverhandlungen mit dem Bund für eine betragsmäßige Beibehaltung der Finanzhilfen bis 2019 ein.

1.9 Bund-Länder-Vereinbarung zum Hochschulpakt 2020

Die aus der Bund-Länder-Vereinbarung zum Hochschulpakt 2020 (Artikel 1 – Programm zur Aufnahme von zusätzlichen Studienanfängern) dem Land zufließenden Mittel werden vereinbarungsgemäß zweckgebunden an die Hochschulen ausgereicht. Für den Zeitraum bis einschließlich 2015 gilt die zwischen MWFK und Hochschulen geschlossene Vereinbarung zur Verwendung der Mittel des Hochschulpakts 2020.

---

[2] Die Bestimmungen des § 5 Abs. 4 StiftG-EUV bleiben unberührt, da die einschlägigen Bestimmungen des Haushaltsgesetzes zur Rücklagenbildung durch die Hochschulen auf die Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) als Zuwendungsempfänger nicht zutreffen.

2. Leistungen der Hochschulen

Die bilateral abzuschließenden Hochschulverträge umfassen neben hochschulspezifischen Aspekten Festlegungen zu den folgenden Themenbereichen:

2.1 Verpflichtungen aus der Hochschulentwicklungsplanung des Landes

Mit der Hochschulentwicklungsplanung 2014 bis 2025 des Landes werden rahmensetzende Leitziele festgelegt, die Entwicklung, Umfang und Umbau der brandenburgischen Hochschullandschaft beschreiben. Auf dieser Basis schließen Hochschulen und Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur bilaterale Hochschulverträge als Grundlage für die jährliche Zuweisung bzw. Zuwendung von Haushaltsmitteln und Stellen sowie mit Rahmendaten zu der an den Hochschulen vorzuhaltenden Ausbildungskapazität nach Lehreinheiten.

2.2 Studium und Lehre

Die Hochschulen sichern dauerhaft eine hohe Studienqualität. Angepasst an die Ausgangslage der jeweiligen Hochschule werden Ziele insbesondere in folgenden Bereichen vereinbart:

Sofern die fachbezogenen Studienerfolgsquoten unterhalb des Bundesdurchschnitts liegen, ergreifen die Hochschulen spezifische Maßnahmen zur Verbesserung des Studienerfolgs. Sie verpflichten sich zu einer weiteren Optimierung der Studienstrukturen und Studienangebote hinsichtlich der Studierbarkeit, der Berufsbefähigung, der Internationalisierung und der Mobilität, der Verbesserung der Durchlässigkeit zwischen Fachhochschulen und Universitäten, der Integration von behinderten und von Behinderungen bedrohten Studierenden sowie der Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern. Diesen Verpflichtungen kommen sie auch durch eine stärkere Einbeziehung der außeruniversitären Forschungseinrichtungen in die Lehre nach. Die Hochschulen engagieren sich entsprechend ihrer jeweiligen Profile in der wissenschaftlichen und künstlerischen Weiterbildung in Form des weiterbildenden Studiums.

2.3 Studierendengewinnung und Studienvorbereitung

Die Hochschulen verfolgen aktiv die Verwirklichung der im Hochschulpakt 2020 eingegangenen Verpflichtungen hinsichtlich der Bereitstellung von Studienplätzen und der Gewinnung von Studierenden, insbesondere auch von Landeskindern. Sie setzen sich für eine vermehrte Durchlässigkeit hinsichtlich des Hochschulzugangs ein und öffnen sich verstärkt für beruflich Qualifizierte.

2.4 Forschung und Wissenstransfer/Bildung von Netzwerken

Die Hochschulen verpflichten sich, ihre Forschungsstärken gezielt zu profilieren und weiter auszubauen. Besonderes Augenmerk gilt der Erhöhung der DFG-Quote. Zur Intensivierung der Kommunikation und Kooperation zwischen den Hochschulen, mit der außeruniversitären Forschung sowie der Wirtschaft werden vermehrt Netzwerke zur (gemeinsamen, aufgabenteiligen) Verwirklichung von Vorhaben in Lehre und Forschung sowie zur Stärkung des regionalen und überregionalen Wissens- und Technologietransfers gebildet.

2.5 Internationalisierung

Die Hochschulen verfolgen durch entsprechende Ausrichtung der Lehrangebote nachdrücklich das Ziel einer *internationalization at home* und des *studying abroad*. Sie bemühen sich insbesondere um die Gewinnung ausländischer Studierender und um eine Optimierung der Qualifizierungsangebote für diese Studierendengruppe. Die Hochschulen steigern die internationale Mobilität von Studierenden und den Austausch von Wissenschaftlern. Erwünscht sind strategische Partnerschaften mit Ländern und Institutionen, die unter Nutzung der internationalen Kontakte aus Forschungszusammenhängen für Lehre und wissenschaftlichen Austausch entwickelt werden..

2.6 Nachwuchsförderung

Die Hochschulen streben auch durch vermehrte Zusammenarbeit zwischen Universitäten und Fachhochschulen im Rahmen kooperativer Promotionsverfahren einen qualitativen und quantitativen Ausbau der Nachwuchsförderung im Graduierten- und Postgraduiertenbereich an.

Die Universitäten verpflichten sich, vermehrt Juniorprofessuren einzurichten und die Zahl der *tenure track*-Optionen zu erhöhen, um die Karrierechancen der Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler zu verbessern.

2.7 Chancengleichheit, familiengerechte Hochschule

Die Hochschulen verpflichten sich, die Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie und zur Gewährleistung von Chancengleichheit weiter zu verbessern. Dies gilt insbesondere für eine Erhöhung der Zahl der weiblichen Studierenden sowie des wissenschaftlichen Personals in den MINT-Fächern.

2.8 Evaluierung und Qualitätssicherung

Die Hochschulen führen Verfahren der internen und externen Qualitätssicherung in Lehre und Forschung durch. Sie entwickeln diese auch unter Einbeziehung von Peer-Review-Verfahren.

2.9 Effizienz in der Budgetsteuerung

Die Hochschulen verpflichten sich, bei der im Rahmen der Globalhaushalte gewährten weitgehenden Flexibilität im Haushaltsvollzug für die Verwendung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel ein Höchstmaß an Effektivität und Zielerreichung sicherzustellen. Die Hochschulen verpflichten sich zu leistungsorientierten, indikatorengestützten hochschulinternen Mittelverteilungsmodellen, die den oben angegebenen Zielen entsprechen, und zur Anwendung geeigneter Controllinginstrumente. Die Hochschulen haben die Möglichkeit, ihre Haushalte produktorientiert über eine Kosten- und Leistungsrechnung abzubilden.

Zur Verwendung der von den Hochschulen gebildeten Landesmittelrücklagen legen die Hochschulen zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur ein Verwendungskonzept vor.

3. Landeshochschulentwicklungsplanung/Einzelverträge

Die Hochschulen und das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur werden die Entwicklungsplanung im Hochschulbereich sowie die Abfassung der Einzelverträge im Dialog fortführen. Die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur ist seitens der Landesregierung ermächtigt, einzelne Hochschulverträge mit den Hochschulen zu schließen, die dem Inhalt dieser Vereinbarung entsprechen und den jeweils hochschulspezifischen Besonderheiten, Schwerpunkten und Erfordernissen Rechnung tragen.

4. Berichtswesen

Die Hochschulen verpflichten sich zu einem in den Einzelverträgen zwischen dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur und den Hochschulen zu regelnden Berichtwesen. Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung berichtet im Zweijahresrhythmus im Ausschuss für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landtages über die Umsetzung der Rahmenvereinbarung.

5. Schlussbestimmungen

Diese Rahmenvereinbarung tritt nach Beteiligung des Brandenburgischen Landtages und der Unterzeichnung durch die Vertragspartner zum 1. Januar 2014 in Kraft und endet am 31. Dezember 2018. Sie kann unter Anpassung der Konditionen um weitere fünf Jahre unter Beteiligung des Landtages verlängert werden. Im Falle der Novellierung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes, anderer hochschulrechtlicher Vorschriften oder des Erlasses einer neuen Landeshochschulentwicklungsplans nach Vertragsabschluss, sind die im Vertrag getroffenen Vereinbarungen im Sinne der neugefassten Regelungen zu interpretieren. Hierüber findet zwischen den Hochschulen und dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur eine einvernehmliche Verständigung statt.